

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Psychologie
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S.25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Von besonderer Bedeutung ist in der Masterphase auch die Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen in der schulischen Praxis.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie in der Schule in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der inner- und außerschulischen Praxis anwenden können. Diese Fertigkeiten können im Praxissemester unter Beweis gestellt werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 32 Leistungspunkte (LP).
Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Dieses Modul dient vor allem der Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters. Die LV1 "Theorie-Praxis-Seminar" soll der Vorbereitung auf das Praxissemester dienen. Dabei werden u.a. Methoden der Unterrichtsvorbereitung, Methoden der Unterrichtsgestaltung sowie mögliche Probleme bei der Anwendung bzw. Vermittlung von Wissen in der Praxis thematisiert. Das Begleitseminar (LV2) bietet den Studierenden Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer theoriegeleiteten Studien- oder Unterrichtsprojekte, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und der Abfassung ihrer Theorie-Praxis-Berichte.

Modul M-VAIP: Anwendung in der Praxis (11 LP) (Pflichtmodul)

Dieses Modul vertieft Grundlagenwissen aus dem Bachelorstudium und vermittelt Handlungswissen in den Bereichen Prävention und Intervention, Beratung, Methoden des Psychologieunterrichts sowie Unterrichtsevaluation. Die LV3 "Methoden des Psychologieunterrichts" soll die speziellen Methoden des Unterrichtsfachs fokussieren, um diese im darauffolgenden Praxissemester zu erproben. Die LV1 "Prävention und Intervention" thematisiert u.a. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Behandlung von unerwünschten Erlebens- und Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Schule. Mögliche Themen können Maßnahmen der Prävention von bzw. Intervention bei Aufmerksamkeitsstörungen, Lernstörungen, Suchterkrankungen, Burnout, Stress, Mobbing, usw. sein. Die LV2 "Beratung" informiert über Rahmenbedingungen, Formen und Inhalte der Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern im schulischen Kontext und vermittelt Fertigkeiten zur Beratung in diesem Bereich. Die LV4 "Unterrichtsevaluation" vermittelt Strategien und Methoden der Beurteilung und Bewertung von Kompetenzen, Leistungen und Lehrveranstaltungen speziell im Unterricht aber auch im Bereich Bildung und Schule.

Modul M-VEKP: Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul M-VEKP vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklungspsychologie und der Klinischen Psychologie. In den Lehrveranstaltungen des

Moduls werden Themen der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie mit Bezug auf die schulische Praxis und andere Anwendungen behandelt und die Problemlösekompetenz weiterentwickelt. Auch neueste Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie können behandelt werden.

Modul M-VSAP: Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul M-VSAP bietet den Studierenden die Möglichkeit, Ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Allgemeiner Psychologie und Sozialpsychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie zu vertiefen und zu ergänzen. Die Studierenden wählen eine Vertiefungsveranstaltung der Allgemeinen Psychologie und eine Veranstaltung aus dem Bereich Sozialpsychologie oder der Arbeits- und Organisationspsychologie. In den Vertiefungsveranstaltungen werden je nach Inhalt der Lehrveranstaltung z. B. Anwendungsaspekte aus der schulischen und außerschulischen Praxis thematisiert, neueste Forschungsergebnisse analysiert und diskutiert; die Fähigkeit selbst forschend tätig zu werden, soll weiterentwickelt werden.

Modul M-VPDP: Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul M-VPDP dient der Erweiterung und Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Pädagogischer und Differentieller Psychologie. Im Rahmen des Moduls werden ausgewählte Themen der Differentiellen und Pädagogischen Psychologie im Kontext Bildung und Schule betrachtet. Dabei werden relevante Forschungsergebnisse vorgestellt. Die Studierenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen zur Beurteilung der Qualität von empirischer Forschung und ihre Fähigkeiten die Relevanz von Forschungsergebnissen für die Praxis einzuordnen.

Modul M-MAP: Masterarbeit (20 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenz, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	7*
M-VAIP: "Anwendung in der Praxis"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	3 Studienleistungen	11
M-VEKP: "Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung.	6
M-VSAP: "Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
M-VPDP: „Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie“	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom ... an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums im Unterrichtsfach Psychologie laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom ... an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Ist für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einem vorhergehenden Modul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss des Moduls M-VAIP und eines der Module M-VSAP, M-VPDP oder M-VEKP im Masterstudiengang Psychologie begonnen werden. Der erfolgreiche Abschluss der Studienleistung ist Voraussetzung für die Abgabe der Masterarbeit. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Die Masterarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte höchstens 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln §§ 22 und 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather